

---

c) Prinzip der Bewertungsstetigkeit

Das Prinzip der im deutschen Recht unter § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB ausformulierten «Bewertungsstetigkeit» besagt eigentlich nichts anderes, als dass die Bewertung der zu erwartenden Aufwendungen immer unter Zugrundelegung der gleichen Massstäbe vorgenommen werden sollte. Mit diesem Prinzip wird das Ziel verfolgt, durch die Anwendung von sich entsprechenden und parallelen Bewertungsverfahren die Vergleichbarkeit gleicher Ansätze in verschiedenen Geschäftsjahren zu erreichen. *Willkürliche Änderungen der einmal festgelegten Bewertungsregeln sind unzulässig.*

d) Prinzip der Unternehmensfortführung

Im deutschen Recht wird im weiteren unter § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB das Prinzip der «Unternehmensfortführung» angeführt. Nach diesem Prinzip ist der Wertansatz eines positiven oder negativen Wirtschaftsgutes immer im Rahmen der Unternehmensfortführung mit unveränderten Unternehmenszielen zu suchen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Die Berücksichtigung von Liquidationswerten kann dabei vollständig unterbleiben.